

Ausländer-Statistik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1982)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fenstertypen. In der Westwand rundbogiger Eingang. Anlässlich der Grabung und Renovation (Beginn Sommer 1967) kamen Spuren von Fresken zum Vorschein, die wenn möglich erhalten und restauriert werden sollen. Ferner fand man etwa 20 cm unter dem Chorboden einen zweiten Boden und im Altar eingebaut einen schlichten gemauerten Blockaltar von etwa 85 x 85 cm im Grundriss mit Vertiefungen für Reliquien sowohl an der Rückseite auf halber Höhe (Osten) wie auch oben. Dieser neu entdeckte Altar dürfte nach Schätzung nachkarolingisch bis vorromanisch sein.

AUSLÄNDER - STATISTIK

In Liechtenstein sind am 31. Dezember 1981 insgesamt 9'421 (9'246) Ausländer mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung registriert gewesen. Nach der vom Amt für Volkswirtschaft veröffentlichten Statistik belief sich damit der Zuwachs auf 175 Personen oder auf 1,9 Prozent. Damit hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Zuwachsrate abgeflacht, betrug sie damals doch noch 3,4%.

Stärker angestiegen ist im abgelaufenen Jahr hingegen die Zahl der Grenzgänger. Die Statistik weist 2'659 (2'352) Grenzgänger aus Oesterreich und 1'157 (945) aus der Schweiz auf.

Nach Nationalitäten beträgt der Schweizeranteil mit 45,6 Prozent an der Gesamtzahl der Ausländer den höchsten Stand. Von den 4'298 (4'141) schweizerischen Staatsbürgern verfügen 2'641 über eine Niederlassungsbewilligung. An zweiter Stelle stehen die Oesterreicher mit einem Anteil von 21,6 Prozent oder 2'038 (2'029) Personen, und den dritten Rang halten die Deutschen mit 1'071 (1'095) Personen oder 11,4 Prozent.

Von den 9'421 Ausländern waren 5'428 (5'236) erwerbstätig. Im Vergleich zu 1980 hat sich auch in diesem Bereich eine reduzierte Zuwachsrate von 3,7 Prozent ergeben.

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass die "Ueberfremdung" im Land durch einen Zuwachs von lediglich 175 Personen (vor allem durch in Liechtenstein geborene Kinder)

ein kontrollierbares Ausmass angenommen hat. Die "Ueberfremdung am Arbeitsplatz" hingegen hat mit einem Zuwachs von 307 Grenzgängern aus Oesterreich und 212 Grenzgängern aus der Schweiz einen neuen Höchststand erreicht mit insgesamt 3'816 Personen, (2'659 aus Oesterreich und 1'157 aus der Schweiz).

Im Zusammenhang mit dem "Ueberfremdungsproblem" in Liechtenstein haben wir bereits in unserer Ausgabe 3/1981 Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag beigelegt, betreffend die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. Nov. 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat. Diese Vertragsänderung hat nicht nur bei der liechtensteinischen Bevölkerung, sondern auch in unsern Kreisen sehr unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Wir werden in unserm "Mitteilungsblatt" vom kommenden Juli näher auf dieses Problem eingetreten.

Nachstehend publizieren wir auch den Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der Vereinbarung vom 6. November 1963.

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Bern, den 19. Oktober 1981

An die
Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein

Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein den Empfang ihrer Note vom 19. Oktober 1981 zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

«Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung im Hinblick auf die Notwendigkeit, zwischen dem Bestand der liechtensteinischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung ein ausgewogenes Verhältnis zu verwirklichen, vorderhand nicht mehr in der Lage ist, Artikel 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über

die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat uneingeschränkt anzuwenden. Aufgrund dieser Bestimmung haben liechtensteinische Landesbürger und Schweizerbürger im andern Vertragsstaat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung mit oder ohne Erwerbstätigkeit.

Im Auftrag der Fürstlichen Regierung schlägt die Botschaft die nachfolgende Regelung vor:

1. Artikel 3 der Vereinbarung wird bis auf weiteres teilweise suspendiert. Für beiderseitige Staatsangehörige gilt der Anspruch auf Zulassung mit oder ohne Erwerbstätigkeit weiterhin uneingeschränkt, wenn

sie sich an einer Bildungsstätte oder in einem Betrieb im andern Vertragsstaat (z. B. als Schüler, Studenten, Lehrlinge, Praktikanten) ausbilden oder ein Au-pair-Verhältnis antreten wollen;

es sich um Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mindestens gleichwertigem Schulabschluss handelt, die sich im andern Vertragsstaat auf eine befristete Dauer in einem Betrieb fachlich weiterbilden wollen, ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm erfüllen und eine Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist;

sie in öffentlichen Institutionen des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens tätig sein wollen;

sie in Spitälern, Kliniken oder Heimen als Patienten Aufnahme finden wollen;

es sich dabei um den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des im andern Vertragsstaat bereits zugelassenen liechtensteinischen oder schweizerischen Ehegatten handelt;

sie Grenzgänger sind.

2. Gesuche für die von der Suspendierung betroffenen beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat werden nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Zulassung von Ausländern behandelt. Mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen den beiden Staaten werden

die liechtensteinischen Behörden Schweizerbürger, die keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, nach Möglichkeit bevorzugt behandeln;

die schweizerischen Behörden liechtensteinische Landesbürger, die keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, keiner zahlenmässigen Begrenzung unterstellen; sie werden Gesuche für Erwerbstätige lediglich unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmarktlage prüfen.

3. Nach erfolgter Zulassung haben die beiderseitigen Staatsangehörigen weiterhin einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 3 Absatz 3 der Vereinbarung, ausgenommen, wenn es sich um einen Aufenthalt zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung handelt.

4. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen bleiben bestehen.

5. Die beiden Regierungen ernennen eine Gemischte Kommission zur Behandlung von Fragen, die mit der Anwendung des Notenwechsels zusammenhängen.

Die Botschaft wäre dem Departement für auswärtige Angelegenheiten dankbar, wenn es ihr die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu diesen Vorschlägen bekannt geben würde. In diesem Falle bilden die Note der Botschaft und die Note des Departementes eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 19. Oktober 1981 in Kraft tritt und jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann, wonach Artikel 3 der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat wieder voll in Kraft tritt.»

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu den in der Note enthaltenen Vorschlägen bekanntzugeben. Die Note der Botschaft und die vorliegende Note bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 19. Oktober 1981 in Kraft tritt und jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann.

Das Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

DER AUSLANDSCHWEIZERDIENST IM EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

In der Schweiz befassen sich zahlreiche Behörden sowohl auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit den Auslandschweizern. Dies rührt daher, weil jene Behörden, die im Inland zuständig sind, es auch für die Probleme der Schweizer im Ausland bleiben. Diese Ordnung der Dinge hat Vor- und Nachteile: Vorteile insofern, als die Fälle der Auslandschweizer weitgehend nach Gesichtspunkten beurteilt werden, die auch im Inland gelten; Nachteile insofern, als die besondere Lage der Auslandschweizer nicht immer genügend gewürdigt wird. Dies erschwert die Koordination der Auslandschweizerpolitik des Bundes.

In den Jahren nach dem letzten Weltkrieg wurde deshalb der Auslandschweizerdienst im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (neue Benennung des Eidg. Politischen Departementes seit 1.6.1979), geschaffen. Seine Aufgabe ist es, die Auslandschwei-